

Der Gesamtvorstand der NWTU hat in seiner Sitzung am 21.04.2026 beschlossen, die nachfolgende Neufassung der Satzung bei der Mitgliederversammlung am 20.05.2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Entwurf

Neufassung der NWTU-Satzung

I. Leitlinien

§ 1 Name, Sitz, Wesen, Gerichtsstand

- (1) Der Verband führt den Namen Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V. (abgekürzt: NWTU). Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg unter Vereinsregister-Nr. 2347 eingetragen und führt im Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ (abgekürzt: „e.V.“).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Die NWTU ist der erste Fachverband des Taekwondo - Sports in Nordrhein-Westfalen. Sie versteht Taekwondo als die traditionelle und moderne Art der koreanischen waffenlosen Selbstverteidigung, des Breitensports sowie des sportlichen Wettkampfes.
- (4) Die NWTU ist ordentliches Mitglied in der Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU), anerkennt und beachtet deren Regelwerk (Satzung, Ordnungen und Richtlinien) und unterwirft sich der Verbandsgerichtsbarkeit sowie damit zusammenhängend der verbandlichen Strafgewalt der DTU.
- (5) Die NWTU ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW), der sie als Fachverband für das Taekwondo in Nordrhein-Westfalen anerkennt. Sie ist ferner Mitglied der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe).
- (6) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Duisburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband hat den Zweck, die Taekwondo-Vereine bzw. Vereinsabteilungen in Nordrhein-Westfalen zusammenzuschließen, um die traditionelle und moderne Art des Taekwondo sowie seine Stilrichtungen zu pflegen und zu fördern. Als Fachverband für Taekwondo in Nordrhein-Westfalen strebt die NWTU die Einigkeit aller Taekwondo betreibenden Vereine in Nordrhein-Westfalen an.
- (2) Ferner verfolgt der Verband die Förderung der Jugendarbeit, des Breiten- und Leistungssports, des Präventions- und Rehabilitationssports, des Parasports und des Freizeitsports. Er fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung und die Integration von Menschen jeglicher Herkunft. Die NWTU tritt für die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung des Hobbysports ein.

- (3) Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Jedes Amt ist grundsätzlich jeder Person zugänglich. Wirtschaftliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (4) Weiterer Zweck ist die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der Verband tritt in enger Zusammenarbeit mit der DTU e.V. für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

Näheres regelt die Antidoping-Ordnung der DTU e.V. und des Verbandes in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die NWTU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen keine Mittel für Zwecke verwendet werden, die nicht mit den Zielen des Verbandes übereinstimmen, und keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Bedarf können Verbandsämter und Tätigkeiten entgeltlich, basierend auf einem Dienstvertrag oder einer steuerfreien Aufwandsentschädigung, ausgeübt werden. Das Präsidium entscheidet über die entgeltliche Tätigkeit sowie über die Vertragsinhalte und -beendigung.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung der NWTU.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die NWTU bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild und dient der Wahrung sowie Förderung ethischer Werte im Taekwondo-Sport. Sie unterstützt das bürgerschaftliche Engagement und tritt jeder Form von Gewalt entschieden entgegen, unabhängig davon, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Die NWTU bekennt sich mit ihren Funktionsträgern, Mitgliedern, Sportlern, Beschäftigten und Beauftragten zu den Grundsätzen des für die NWTU geltenden Schutzkonzepts. Der Verband setzt sich für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller anvertrauten Personen – einschließlich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Menschen mit Behinderung – ein.
- (2) Die NWTU tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft ein. Sie lehnt menschenverachtende und extremistische Haltungen sowie Handlungen ab und gewährt diesen im Rahmen der Verbandstätigkeit keinen Raum. Diese Grundsätze gelten auch für die Inhaber von Organfunktionen des Verbandes, für die Beschäftigten sowie für Sportler, die für den Verband auftreten, ein Amt innehaben oder sich dafür bewerben.

- (3) Die NWTU, seine Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie alle für den Verband ehrenamtlich oder hauptamtlich Beauftragten und Beschäftigten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Die NWTU wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Dies umfasst die Förderung eines gewaltfreien Aufwachsens und die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen durch Bewegung und Sport.
- (4) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Verbandes, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Prinzipien verstoßen, müssen mit Ausschluss, Sperrung, Amtsenthebung oder Kündigungen seitens des Präsidiums rechnen.

Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

§ 5 Grundsätze der Verbandsführung (Good Governance)

- (1) Die NWTU beachtet die Grundsätze einer guten und verantwortungsvollen Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bilden die Good Governance-Verhaltensrichtlinien in der Verbandsarbeit sowie der Ethik-Code der DTU, die auch in der NWTU zur Anwendung kommen.
- (2) Der Gesamtvorstand der NWTU kann auf dieser Grundlage weitergehende Good Governance-Richtlinien beschließen.
- (3) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes, seine Beschäftigten sowie alle für den Verband tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse des Verbandes und handeln nach den Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.

§ 6 Vorlagepflicht Führungszeugnis

- (1) Alle im Rahmen der Satzung haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen der NWTU sowie alle Honorar-, Teilzeit- und Vollzeitkräfte sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt und anschließend alle vier Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie zeitgleich einen unterschriebenen Verhaltenskodex vorzulegen.
- (2) Das Führungszeugnis und der unterzeichnete Verhaltenskodex sind der NWTU-Geschäftsstelle zur Einsichtnahme zuzuleiten.
- (3) Erfolgt die Vorlage innerhalb dieser Frist nicht oder ergeben sich aus der Vorlage Beanstandungen, so kann die betreffende Person nach Anhörung von ihren Aufgaben in der NWTU ganz oder teilweise ausgeschlossen oder entbunden werden. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann innerhalb von zwei Wochen Rechtsmittel beim Rechtsausschuss der NWTU eingelegt werden.

Näheres regelt die Rechtsordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

- (1) Die NWTU führt folgende Mitgliedsarten:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenpräsidenten
 - c. Ehrenmitglieder
- (2) Als ordentliche Mitglieder mit Sitz in Nordrhein-Westfalen können aufgenommen werden:
 - eingetragene Taekwondo-Vereine (e.V.) und Taekwondo-Abteilungen eingetragener Mehrspartenvereine mit gültigem Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid,
 - Hochschulsportgemeinschaften, Polizeisportvereine, Sportgruppen im schulischen oder anderweitigen staatlichen Bereich mit mindestens sieben aktiven Taekwondo-Mitgliedern sowie
 - Betriebssportgruppen mit mindestens sieben aktiven Taekwondo-Mitgliedern
- (3) Der Aufnahmeantrag ist vom Antragsteller schriftlich über die NWTU-Geschäftsstelle an das Präsidium zu richten. Dem Antrag sind grundsätzlich beizufügen:
 - a) Beglaubigter aktueller Auszug aus dem Vereinsregister,
 - b) gültiger Satzungstext,
 - c) aktueller Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid,
 - d) schriftliches Bekenntnis des Antragstellers, die Werte der NWTU und der DTU und deren Regelwerke, Beschlüsse und Richtlinien anzuerkennen und sich der Verbandsgerichtsbarkeit von NWTU und DTU zu unterwerfen,
 - e) Angabe der aktuellen Mitgliederzahl,
 - f) schriftliche Erklärung des Antragstellers, seine Mitglieder binnen vier Monaten nach Aufnahme in der Datenbank zu registrieren und entsprechende DTU-Pässe auszustellen,
 - g) Kontaktdaten des Bewerbers (Postanschrift und E-Mail-Adresse).
- (4) Die Mitgliedsvereine sowie Taekwondo-Abteilungen von gemeinnützigen Mehrspartenvereinen müssen die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach der geltenden Rechtslage stets erfüllen. Der Nachweis ist zusammen mit dem Aufnahmeantrag und später auf Verlangen vorzulegen. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist der NWTU unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Mitgliedsvereine sowie Taekwondo-Abteilungen von gemeinnützigen Mehrspartenvereinen müssen dem zuständigen Landessportbund angeschlossen und dort sportunfallversichert sein. Zudem sind sie nach Aufnahme in die NWTU verpflichtet, ihre Mitglieder gemäß den Vorgaben der DTU in der Verwaltungsdatenbank (abgekürzt: Datenbank) zu erfassen und einen DTU-Pass auszustellen.

Das Nähere regeln die Passordnung und die Datenbank-Ordnung der DTU sowie die geltenden Bestimmungen des zuständigen Landessportbundes.

- (6) Änderungen, die für die Mitgliederverwaltung von Bedeutung sind, insbesondere die Bestellung eines neuen Vorstands gemäß § 26 BGB, Änderungen der E-Mail-Adresse oder der Postanschrift des Mitgliedsvereins sind der Geschäftsstelle der NWTU unverzüglich und ebenfalls in Textform mitzuteilen.
- (7) Soweit keine Gründe gegen eine Aufnahme sprechen, wird die beabsichtigte Aufnahme spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags auf der Webseite der NWTU öffentlich bekanntgegeben. Ab diesem Zeitpunkt können die Mitgliedsvereine innerhalb eines Monats in Textform Gründe vortragen, die gegen eine Aufnahme sprechen. Anschließend entscheidet das Präsidium innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Einspruchsfrist über den Aufnahmeantrag. Bei Aufnahme erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe auf der NWTU-Webseite.
- (8) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Beschlusses des Präsidiums, nicht jedoch vor Zahlung des jeweils fälligen Mitgliedsbeitrages.
- (9) Durch die Verbandsmitgliedschaft eines Vereins bzw. einer Vereinsabteilung sind die in ihm organisierten Taekwondo-Sportler automatisch mittelbare Mitglieder in der NWTU und der DTU. Eine unmittelbare Mitgliedschaft einzelner natürlicher Personen bei der NWTU ist ausgeschlossen.
- (10) Die NWTU überwacht die Einhaltung der Mitgliedspflichten und prüft regelmäßig, ob die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft vorliegen. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, auf Anforderung alle hierfür erforderlichen Nachweise und Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

Erfüllt ein Mitgliedsverein die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr, wird ihm vom Präsidium eine angemessene Frist zur Nachbesserung eingeräumt. Werden die Voraussetzungen innerhalb dieser Frist nicht behoben oder entfällt eine andere Voraussetzung währenddessen, kann das Präsidium durch Beschluss mit sofortiger Wirkung Mitgliedsrechte des Vereins und seiner Mitglieder vorläufig ruhend stellen und den Ausschluss des betreffenden Vereins aus der NWTU beschließen.

§ 8 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung
 - d) Verlust der Gemeinnützigkeit oder der Rechtsfähigkeit
 - e) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Antrags mangels Masse.
- (2) Der freiwillige Austritt zum Ende des laufenden Jahres kann jederzeit bis zum 31.10. des Jahres an die Geschäftsstelle der NWTU schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Vom Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung ruht das Stimmrecht des Mitglieds.

- (3) Von der NWTU kann ausgeschlossen werden, wer die ihm obliegenden Pflichten laut Regelwerk und Beschlüsse der NWTU gröblich oder beharrlich verletzt oder wem ein sonstiger schwerwiegender Grund zuzurechnen ist.

Das ordentliche Mitglied muss sich Verfehlungen und Verhaltensweisen seiner vertretungsberechtigten Organe, Delegierten, Sportler, Funktionsträger und sonstigen Beauftragten, die mit Genehmigung seines Vorstandes tätig werden, zurechnen lassen.

- (4) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums nach vorheriger Anhörung insbesondere aus folgenden Gründen aus der NWTU ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Jahresbeiträgen von mehr als drei Monaten trotz zweimaliger Mahnung;
 - c) wegen schwerwiegender Schädigung des Zwecks oder Ansehens der NWTU (verbandsschädigendes Verhalten);
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen oder Verhalten innerhalb und außerhalb des Verbandes;
 - e) wenn eine fristgerechte Meldung der Sportler an den Landessportbund NRW nicht erfolgt,
 - f) wenn die Anzahl der gemeldeten Sportler weniger als sieben beträgt.
- (5) Ein begründeter Antrag auf Ausschluss kann von einem ordentlichen Mitglied oder vom Präsidium gestellt werden. Der Antrag des ordentlichen Mitglieds ist über die Geschäftsstelle an das Präsidium zu richten.
- (6) Der Ausschluss erfolgt in Schriftform per Einschreiben. Das Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Schreibens ein Rechtsmittel mit Begründung beim Rechtsausschuss der NWTU einlegen. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Vom Zeitpunkt des Ausschlusses ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds; das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.

Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

- (7) Ein von der NWTU ausgeschlossener Mitgliedsverein darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach seinem rechtswirksamen Ausschluss einen erneuten Aufnahmeantrag bei der NWTU stellen.

§ 9 Ehrenpräsident, Ehrenmitglied

- (1) Ehemalige Präsidenten können den Status eines Ehrenpräsidenten erhalten. Sie werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen und haben dort beratende Funktion ohne Stimmrecht. Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht nicht.
- (2) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Taekwondo-Sport in NRW besonders verdient gemacht haben.
- (3) Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

III. Organe

§ 10 Verbandsorgane

Die Organe der NWTU sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der Jugendtag,
- e) die Kassenprüfer,
- f) der Rechtsausschuss.

§ 11 Präsidium; Gesamtvorstand

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident Zweikampf,
 - c) der Vizepräsident Technik,
 - d) der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen,
 - e) der Vizepräsident Breitensport, Bildungs und Prüfungswesen,
 - f) der Vizepräsident Verwaltung und Recht,
 - g) der Landesjugendleiter.

Alle Präsidiumsmitglieder a) bis g) haben in allen Sitzungen und Versammlungen der NWTU, mit Ausnahme der Sitzungen des Rechtsausschusses, Rede- und Stimmrecht.

- (2) Die Präsidiumsmitglieder gem. Abs. (1) a) bis f) bilden den vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB. Hiervon vertreten zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Das Präsidium als Gremium und seine Mitglieder sind im Rahmen der Geschäftsführung für die Leitung, strategische Ausrichtung sowie den ordnungsgemäßen Ablauf des Verbandsbetriebs bei gleichzeitiger operativer Unterstützung der Fachressorts des Verbandes verantwortlich. Es entscheidet in allen Angelegenheiten, die zu einer rechtlichen Verpflichtung führen oder eine potenzielle Haftung für den Verband oder das vertretungsberechtigte Präsidium auslösen können sowie in allen Finanz- und Vermögensangelegenheiten.

Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der eigenen und der des Gesamtvorstands,
- Organisation des Verbandsalltags,
- Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen,
- Abschluss und Kündigung von Verträgen mit Dritten,
- die Berufung von Landestrainern, Fachreferenten und anderen Funktionsträgern,

- die Zusammenarbeit mit externen Organisationen (z. B. Landessportbund, DTU),
- die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Informationsweitergabe an und Kommunikation mit zuständigen Stellen (z. B. Fachressort, Mitgliedsvereine usw.),
- die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzmittel,
- Einhaltung des eigenen und des Regelwerks der DTU sowie gesetzlicher Vorgaben.

Das Präsidium kann fachbezogene Aufgaben der Geschäftsführung an die Ressortleiter des Gesamtvorstandes oder an andere Funktionsträger delegieren und jederzeit jegliche Geschäftsvorgänge an sich ziehen. Dies gilt auch für Entscheidungskompetenzen und Handlungsoptionen, die dann im Benehmen mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied erfolgen.

- (4) Zusammen mit dem Präsidium bilden folgende Ressortleiter den Gesamtvorstand:
- a) Sportdirektor Leistungssport (Zweikampf und Technik)
 - b) Sportreferent Zweikampf,
 - c) Kampfrichterreferent Zweikampf,
 - d) Sportreferent Technik,
 - e) Kampfrichterreferent Technik,
 - f) Bildungsreferent,
 - g) Prüfungsreferent,
 - h) Referent für Medien und Öffentlichkeitsarbeit.

Jedes Ressort wird durch den Geschäftsverteilungsplan einem Präsidiumsmitglied zugeordnet. Die Ressortleiter haben in allen Gesamtvorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und in den Fachkommissionen und Gremien, denen sie als Mitglied angehören, Rede- und Stimmrecht.

- (5) Ein Präsidiumsmitglied darf kein zusätzliches Wahlamt ausüben.
- (6) Die Ressortleiter sind in erster Linie für die ihnen obliegenden Ressorts zuständig und verantwortlich, sorgen dort für einen reibungslosen Ablauf, bereiten bei Bedarf rechtzeitig erforderliche Anträge sowie informative Vorlagen für die Sitzungen des Gesamtvorstandes vor und berichten dem Gesamtvorstand regelmäßig über ihre Tätigkeiten sowie ggfs. zeitnah über Besonderheiten in ihren Ressorts. Darüber hinaus unterstützen sie ihr Ressort betreffend den Gesamtvorstand in fachlichen, sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten. Der Gesamtvorstand beschließt über Anträge der Fachressorts, berät über Grundsatzthemen der Verbandsentwicklung, Konzepte zur Förderung des Taekwondo-Sports sowie über Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen.
- (7) Das Präsidium und der Gesamtvorstand können ihre Beschlüsse fassen
- a) in einer Präsenzsitzung mit persönlicher Anwesenheit aller Beteiligten,

- b) in einer virtuellen Sitzung (Videokonferenz) im Wege der elektronischen Kommunikation,
- c) in einer Telefonkonferenz,
- d) in einer Sitzung, bei der ein Teil des Gremiums persönlich anwesend ist und die restlichen Personen mittels Videokonferenz oder per Telefonkonferenz teilnehmen (hybride Sitzung),
- e) ohne Sitzung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens.

Über das jeweils angewandte Verfahren einschließlich der damit verbundenen Formalien, Organisation, des Ablaufs, der anschließenden Dokumentation und der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Präsidium.

(8) Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes sind nichtöffentlich und finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Präsidiums oder fünf Ressortleiter dies schriftlich beim Präsidenten unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen. Der Präsident lädt ein unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung. Weitere Teilnehmer können bei besonderem Anlass zugelassen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(9) Bei Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes haben die Mitglieder folgenden Stimmenanteil:

a) der Präsident	2
b) der Vizepräsident Zweikampf	2
c) der Vizepräsident Technik	2
d) der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen	2
e) der Vizepräsident Breitensport, Bildungs- und Prüfungswesen	2
f) Vizepräsident Verwaltung und Recht	2
g) der Landesjugendleiter	1
h) Sportdirektor Leistungssport (Zweikampf und Technik)	1
i) Sportreferent Zweikampf	1
j) Kampfrichterreferent Zweikampf	1
k) Sportreferent Technik	1
l) Kampfrichterreferent Technik	1
m) Bildungsreferent	1
n) Prüfungsreferent	1
o) Referent für Medien und Öffentlichkeitsarbeit	1

(10) Für Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Geschäftsordnung entsprechend.

(11) Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes können durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden, der vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

(12) Ein Mitglied des Präsidiums kann durch Beschluss des Präsidiums, ein Ressortleiter durch Beschluss des Gesamtvorstandes, bei schuldhafter, grober Pflichtverletzung vorläufig von seinen Aufgaben entbunden werden.

Mögliche Gründe für eine Suspendierung können insbesondere sein:

- schwere Schädigung des Ansehens oder des Vermögens der NWTU (verbandsschädigendes Verhalten);
- schwerer Verstoß gegen das Verbands-Regelwerk;
- schwerwiegende Verletzung oder Vernachlässigung oder Nichterfüllung obliegender Pflichten;
- grober Verstoß gegen das Vertraulichkeits- oder Verschwiegenheitsgebot;
- wiederholte Verfehlungen, die in ihrer Gesamtheit Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit aufkommen lassen oder das Vertrauensverhältnis beschädigen können (z. B. Drogen- und Alkoholmissbrauch);
- gerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen vorsätzlich begangener Straftat,
- andere schwerwiegende Gründe.

Die Suspendierung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die endgültige Abberufung entscheidet. Während der vorläufigen Suspendierung darf das Vorstandsmitglied keine Aufgaben und Befugnisse im Rahmen seiner bisherigen Funktion wahrnehmen.

§ 12 Sportjugend

- (1) Die Taekwondo-Sportjugend der NWTU (abgekürzt: Sportjugend) ist die Jugendorganisation der NWTU. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches wahr. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und des Verbandsregelwerks, insbesondere der Jugendordnung, selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Finanzordnung der NWTU.

Die Sportjugend wird im Präsidium durch den Landesjugendleiter vertreten, der gleichzeitig auch der Sportjugend vorsteht und volljähriges, startberechtigtes Mitglied eines verbandsangehörigen Vereins sein muss.

- (2) Abweichend von § 26 (4) ist die Sportjugend berechtigt, die Jugendordnung eigenständig durch Beschluss des Jugendtages rechtswirksam zu ändern.
- (3) Die Sportjugend kann eigene Ordnungen für den Jugendbereich erlassen und ändern. Diese Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Regelwerken von NWTU und DTU stehen; ggfs. werden sie nicht wirksam. Neue Ordnungen sowie Änderungen treten mit dem Beschluss des Jugendtages in Kraft.
- (4) Für Sitzungen der Sportjugend gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Geschäftsordnung entsprechend.

IV. Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und soll nach Möglichkeit in der ersten Hälfte des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt werden.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Verbandslage es erfordert oder 20 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einberufung muss spätestens innerhalb von drei Wochen, die Durchführung innerhalb von weiteren drei Wochen erfolgen.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen ausschließlich die in der Einberufung angegebenen Tagesordnungspunkte behandelt werden.

Eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung wegen derselben Thematik darf nicht vor Ablauf eines Jahres durchgeführt werden.

Im Übrigen gelten die Verfahrensregelungen für ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend, soweit sie dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen.

- (3) Zur Mitgliederversammlung gehören:

- a) die ordentlichen Mitglieder,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) alle weiteren Verbandsorgane.

- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident (Versammlungsleiter) oder ein anderes Mitglied des Präsidiums. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Ressortleiter, einem Delegierten oder einer anderen Person übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernannt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

- (5) Mitglieder des Gesamtvorstandes haben jeweils eine Stimme mit Ausnahme bei Anträgen auf Be- und Entlastung. Sie dürfen nicht gleichzeitig als Delegierte auftreten.

Die Anzahl der Stimmen bei Beschlüssen und bei allen Wahlen, die den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zustehen, richtet sich nach der Anzahl der in der DTU-Verwaltungsdatenbank als „aktiv“ registrierten Mitglieder. Für je angefangene 50 gemeldete Mitglieder erhält das ordentliche Mitglied eine Stimme. Maßgeblich ist der Bestand laut DTU-Verwaltungsdatenbank zum 01.01. des jeweiligen Jahres. Ordentliche Mitglieder, die erst nach dem 01.01. eines Kalenderjahres in die NWTU aufgenommen wurden, haben im Aufnahmejahr unabhängig von der Anzahl der registrierten Sportler eine Stimme.

- (6) Ordentliche Mitglieder lassen ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch einen volljährigen, bevollmächtigten Delegierten wahrnehmen, der in der Datenbank registriert sein muss oder dem vertretungsberechtigten Vorstand angehört.

- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Dringlichkeitsanträge,
- Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichts, des Berichts über die Kassenprüfung und des Berichts des Rechtausschusses,
- Entlastung des Gesamtvorstandes für das letzte Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- Satzungsänderungen,
 - Ordnungsänderungen,
 - ggfs. Bestätigung von kommissarisch eingesetzten Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
- (8) Mitgliederversammlungen sowie die damit verbundenen Abstimmungen sind nicht öffentlich. Über die Teilnahme weiterer Personen entscheidet das Präsidium.

§ 14 Wahlversammlung

- (1) Im letzten Kalenderjahr der Olympischen Sommerspiele (Vier-Jahres-Turnus) findet die ordentliche Mitgliederversammlung mit Wahlen (Wahlversammlung) statt. Diese Wahlversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Dringlichkeitsanträge,
- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
- Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichts,
- Entlastung des Gesamtvorstandes,
- Wahl des Gesamtvorstandes,
- Wahl des Rechtsausschusses,
- Wahl der Kassenprüfer

- (2) Bewerbungen für die Wahlämter der NWTU müssen spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung durch Briefpost oder in Textform per E-Mail bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Frist wird durch Poststempel oder den E-Mail-Eingang nachgewiesen. Verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bei den fristgerecht eingegangenen Bewerbungen werden die Wahlbewerber spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung auf der Internetpräsenz der NWTU veröffentlicht.

Wählbar sind ausschließlich natürliche Personen, die

- a) startberechtigte Mitglieder in einem NWTU-Mitgliedsverein und volljährig sind, soweit in dieser Satzung kein anderes Alter genannt ist,
- b) sich fristgerecht schriftlich beworben haben,
- c) bei der Wahlversammlung persönlich anwesend sind oder vorher ihre schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Amtes erklärt haben.

Wahlbewerbungen können nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrags eingebracht werden.

Sollte für ein Amt keine Wahlbewerbung vorliegen, kann die Wahlversammlung Kandidaten per Zuruf vorschlagen.

- (3) Zur Durchführung der Wahlen wird eine Wahlkommission gebildet, bestehend aus einem Vorsitzenden und Beisitzern für die Durchführung der Zählvorgänge. Ihre Tätigkeit endet mit der Bekanntgabe der Wahlergebnisse.
- (4) Wahlbewerber haben während der Wahlversammlung Rederecht.

- (5) Die Regelungen zur Stimmenanzahl und zum Verfahren der Mitgliederversammlung gelten sinngemäß.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums gem. § 11 Abs. (1) a) bis f) und des restlichen Gesamtvorstandes gem. § 11 Abs. (4) werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand wird grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt. Liegt jedoch nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.

Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt dieser nochmals Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Dieses wird durch den Vorsitzenden der Wahlkommission öffentlich gezogen.

- (7) Der Rechtsausschuss und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Falls sich für diese Gremien mehr Personen bewerben als Ämter zu besetzen sind, sind diese geheim zu wählen. Der Rechtsausschuss und die Kassenprüfer werden jeweils durch Listenwahl mit relativer Mehrheit gewählt. Die vg. Gremien werden mit den Kandidaten besetzt, die in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

- (8) Die Wahlen der Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses erfolgen mit der Maßgabe, dass sie auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (9) Über jede Wahl und deren Ergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist Bestandteil des Protokolls der Wahlversammlung. Das Wahlergebnis ist vom Gesamtvorstand denjenigen Institutionen mitzuteilen, für die es relevant ist.
- (10) Falls für ein Amt kein Wahlbewerber bereitsteht, ein Kandidat nicht gewählt wird oder ein gewählter Amtsträger – mit Ausnahme des Präsidenten - innerhalb der laufenden Wahlperiode ausscheidet oder vorläufig suspendiert wird, kann das Präsidium die Position kommissarisch mit allen Rechten und Pflichten besetzen. Eine Bestätigung der Besetzung muss spätestens durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der laufenden Wahlperiode erfolgen.

Scheidet jedoch der Präsident innerhalb der laufenden Amtsperiode aus oder wird er vorläufig suspendiert, ist vom Restpräsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den satzungsmäßigen Verfahrensvorschriften für außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Hier ist über die Bestätigung der Abberufung abzustimmen und ggfs. die Wahl eines neuen Präsidenten für die Dauer der laufenden Wahlperiode durchzuführen; es gilt das Bewerbungsverfahren bei Wahlversammlungen.

§ 15 Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können gefasst werden
 - a) in einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit,
 - b) als virtuelle Mitgliederversammlung per Videokonferenz,
 - c) in einer hybriden Mitgliederversammlung.
- (2) Grundsätzlich soll die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung stattfinden. Über eine abweichende Form der Durchführung entscheidet der Gesamtvorstand nach eigenem Ermessen.
- (3) Für alle Beschlussformen gelten die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.

§ 16 Verfahrensregelungen für Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Präsidiums unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Termin durch Veröffentlichung auf der NWTU-Internetseite.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin von mindestens drei stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle eingereicht werden; sie müssen von den vertretungsberechtigten Personen in der vertretungsberechtigten Anzahl unterzeichnet sein. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur behandelt werden, wenn ihre Zulassung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
- (3) Die Tagesordnung soll zu Beginn den Punkt „Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung“ und am Ende den Punkt „Verschiedenes“ enthalten; unter „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Die vom Präsidium beschlossene Tagesordnung und die Versammlungsunterlagen werden spätestens eine Woche vor der Versammlung über die Internetseite der NWTU veröffentlicht.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Ordentliche Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch einen von ihnen entsandten Delegierten vertreten. Die Delegierten müssen sich vor Beginn der Versammlung durch eine Vollmacht legitimieren. Diese ist von den vertretungsberechtigten Personen in der vertretungsberechtigten Anzahl auszustellen. Es ist zulässig, dass ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eines ordentlichen Mitglieds auch bei eigener Teilnahme die Vollmacht mitunterzeichnet. Delegierte müssen startberechtigtes Vereinsmitglied gemäß DTU-Passordnung des ordentlichen Verbandsmitgliedes sein, das sie entsendet. Der DTU-Pass ist auf Verlangen vorzulegen. Delegierte haben Stimm- und Rederecht.

Die Ausübung des Stimmrechts durch den Delegierten eines ordentlichen Mitglieds setzt voraus, dass das entsendende ordentliche Mitglied mit seinen Beitragszahlungen, Gebühren oder sonstigen Leistungen nicht im Rückstand ist, weswegen seitens der NWTU ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, oder ihm das Stimmrecht

nicht entzogen wurde. Ausnahmen können von der Mitgliederversammlung getroffen werden.

Jeder Delegierte muss alle ihm zustehenden Stimmen einheitlich einbringen.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen). Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der endgültigen Tagesordnung angekündigt und sowohl der bisherige als auch der geplante neue Satzungstext (Synopsis) beigefügt wurden.

Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist zu folgen, wenn 20 % der Gesamtstimmen dies fordern.

Eine Änderung des Zwecks der NWTU bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder. Die Auflösung der NWTU erfordert unabhängig von sonstigen Bestimmungen die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen).

- (8) Satzungsänderungen, die aufgrund von Forderungen des Registergerichts oder des zuständigen Finanzamtes notwendig sind, können vom Präsidium vorgenommen werden. Die Mitglieder sind darüber zeitnah zu informieren.
- (9) Rederecht haben die Mitglieder der Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung sowie natürliche Personen, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung dazu ermächtigen. Das Rederecht ist an die Erteilung des Wortes durch den Versammlungsleiter gebunden.
- (10) Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter, einem weiteren Mitglied des Präsidiums und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Unmittelbar nach Fertigstellung, spätestens jedoch sechs Wochen nach der Versammlung, ist das Protokoll auf der NWTU-Internetseite zu veröffentlichen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (11) Beschlüsse sind unverzüglich umzusetzen, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (12) Ein ordentliches Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Protokolls gegen einen Beschluss oder eine Wahl der Mitgliederversammlung Rechtsmittel beim Rechtsausschuss einlegen. Das Rechtsmittel muss begründet sein und in Textform erfolgen.
Näheres regelt die Rechtsordnung.
- (13) Soweit nicht abschließend geregelt, gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Geschäftsordnung entsprechend.

§ 17 Virtuelle Mitgliederversammlung

Die Zugangsdaten werden den Teilnehmenden spätestens eine Woche vor der Versammlung übermittelt.

V. Wirtschaft und Finanzen

§ 18 Finanzwirtschaft des Verbandes

- (1) Die NWTU erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge und Gebühren für sonstige Leistungen. Die NWTU verwaltet das finanzielle und materielle Vermögen des Verbandes unter dem Aspekt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Finanz- und Sachmittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies gilt insbesondere für zweckgebundene Drittmittel, welche ausschließlich für den geförderten Zweck verwendet werden dürfen. Eine Beteiligung der Mitglieder am finanziellen Ergebnis des Verbandes sowie der Erhalt sonstiger Zuwendungen aus Verbandsmitteln in ihrer Eigenschaft als Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Begünstigung von natürlichen Personen durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken der NWTU fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen ist unzulässig. Mit dem Austritt oder der Beendigung der Mitgliedschaft entfallen jegliche Ansprüche auf das Vermögen der NWTU. Eine Erstattung bereits entrichteter Beiträge findet nicht statt.

- (2) Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Soweit die Anzahl der Sportler Grundlage für die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist, richtet sich deren Anzahl nach dem Stand der Datenbank vom 01.01. des jeweiligen Jahres.

Für das Aufnahmejahr wird der erstmalige Mitgliedsbeitrag bei neuen ordentlichen Mitgliedern basierend auf den im Aufnahmeantrag angegebenen Mitgliederzahlen bestimmt.

- (3) Die Mitglieder haben für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und sonstigen Leistungsverpflichtungen ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug zu erteilen. Die entsprechende Erklärung ist in der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes ist bis zum Ende des Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen, der für seine vorläufige Gültigkeit vom Gesamtvorstand und für sein endgültiges Inkrafttreten von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Soweit möglich, sind bei der Haushaltsplanung angemessene Rücklagen für unvorhergesehene Maßnahmen und Umstände zu bilden. Abweichungen von den Inhalten des Haushaltsplanes sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig.
- (5) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss einschließlich eines Inventarverzeichnisses zu erstellen, der von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (6) Im Rahmen des sportlichen und organisatorischen Verbandsbetriebs der NWTU sind ausschließlich die von der NWTU und der DTU festgelegten Materialien und Vorlagen zu verwenden.
- (7) Der NWTU-Jugend steht ein eigener Etat zu, der von dieser eigenverantwortlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet wird.

Näheres regelt die Jugendordnung.

- (8) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (9) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

VI. Sonstige Aufgabenträger

§ 19 Geschäftsstelle und besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB

- (1) Die NWTU unterhält zur Erledigung der Geschäfte und der Verbandsverwaltung eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsstellenleiter geleitet, der kein Wahlamt innehat. Dieser kann hauptamtlich angestellt sein. Über die Anstellung entscheidet das Präsidium.
- (2) Der Geschäftsstellenleiter kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB vom Präsidium bestellt werden. Sein Aufgabenkreis sowie der Umfang seiner Vertretungsvollmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Der Geschäftsstellenleiter ist mit seiner Bestellung als besonderer Vertreter im Rahmen seiner ihm zugewiesenen Vertretungsvollmacht alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Das Präsidium kann weitere besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen.
- (4) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Zeitgleich mit dem Vorstand wählt die Wahlversammlung drei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder dem Rechtsausschuss angehören. Mindestens zwei von ihnen übernehmen gemeinsam die Prüfung der Verbandsfinanzen.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Kassenprüfer nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, die Buchführung, die Kassenunterlagen sowie das Inventarverzeichnis des vorangegangenen Geschäftsjahres auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hin zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer stimmen den Prüfungstermin mit dem Vizepräsidenten für Wirtschaft und Finanzen ab.
- (4) Die Kassenprüfer können jederzeit auch unangekündigt Prüfungen während des Geschäftsjahres vornehmen. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen ist eine Prüfung bis zur Übergabe der Amtsunterlagen verpflichtend.

Zudem dürfen sie eigenständig prüfungsrelevante Sachverhalte ermitteln.

- (5) Den Kassenprüfern sind alle für ihren Prüfungsauftrag relevanten Unterlagen, Belege, Dokumente und Dateien zur Verfügung zu stellen; erforderliche Auskünfte sind vollständig zu erteilen.
- (6) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung erstellen die Kassenprüfer einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung, der den Präsidiumsmitgliedern

gem. § 26 BGB vorab zur Kenntnis gegeben wird. Darüber hinaus ist dieser in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen. Er dient als Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung des Gesamtvorstandes und enthält eine entsprechende Beschlussempfehlung.

Auch über alle weiteren Prüfungshandlungen ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der dem Präsidium vorzulegen ist.

- (7) Festgestellte Beanstandungen im laufenden Geschäftsjahr sind nach Beweissicherung unverzüglich dem Rechtsausschuss zur Bearbeitung vorzulegen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Rechtsausschuss informiert das Präsidium mit Ausnahme der Mitglieder, die den Beanstandungsgrund verursacht haben.
- (8) Soweit nicht abschließend geregelt, gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Geschäftsordnung entsprechend.

§ 21 Rechtsausschuss

- (1) Zeitgleich mit dem Vorstand wählt die Wahlversammlung drei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder des Rechtsausschusses, die nicht dem Gesamtvorstand oder den Kassenprüfern angehören dürfen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der Rechtsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Mindestens ein Mitglied sollte über eine juristische Ausbildung verfügen.

- (2) Der Rechtsausschuss entscheidet unabhängig und eigenständig auf Grundlage der Regelwerke von NWTU und DTU sowie des sonstigen geltenden Rechts und ist ansonsten nur seinem Gewissen unterworfen. Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind verbindlich und verbandsintern abschließend.

Seine Zuständigkeiten, Aufgaben und das Verfahren ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 22 Sonstige Gremien

- (1) Das Präsidium kann bei Bedarf zur Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes, zur Bearbeitung spezieller Themenfelder, für besondere Aufgaben und zur Vorbereitung von Beschlüssen weitere Gremien in Form von Arbeitskreisen oder Kommissionen einsetzen und nach Erledigung der Aufgabenstellung oder aus anderen Gründen wieder auflösen.
- (2) Die Gremiumsleitung ist einem Mitglied des Gesamtvorstandes zu übertragen, der die Sitzungen durchführt und leitet und für die Unterrichtung des Gesamtvorstandes über wichtige Zwischen- und abschließende Arbeitsergebnisse sorgt.

In die Gremien können Mitglieder des Gesamtvorstandes und andere fachkundige Personen berufen werden.

- (3) Stimmberechtigt in allen Gremien sind ausschließlich Mitglieder des Gesamtvorstands. Andere Personen nehmen beratend teil. Die Beschlüsse der sonstigen Gremien bedürfen der Bestätigung des Gesamtvorstandes, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.
- (4) Die weiteren Regelungen zur Arbeit und Organisation der Gremien werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 23 Sonderbeauftragte

Das Präsidium kann Sonderbeauftragte für spezielle Aufgabenfelder berufen (z.B. Good Governance, Antidoping, Para). Sie haben beratende Funktion.

VII. Rechtsverkehr, Regelwerk und Datenschutz

§ 24 Rechtsangelegenheiten

- (1) Die NWTU übt im Rahmen ihrer Satzung und Ordnungen eine eigene Verbandsgerichtsbarkeit aus. Der Verbandsgerichtsbarkeit und der damit verbundenen Rechtsprechung unterliegen in allen Angelegenheiten, die die NWTU betreffen, alle Mitglieder der NWTU und deren eigene Mitglieder, die ehren- und hauptamtlichen Funktionsträger, die Verbandsorgane und deren Mitglieder sowie alle weiteren sonstigen im Sport- und Verbandsverkehr handelnden beauftragten und delegierten natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Die Verbandsgerichtsbarkeit betrifft insbesondere:
 - Streitfälle innerhalb der NWTU,
 - Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der NWTU,
 - Verletzungen sonstigen geschriebenen oder ungeschriebenen Verbands- und Zivilrechts, sofern keine anderweitige Zuständigkeit geregelt ist.
- (3) Verbandsschädigendes Verhalten der Mitglieder, deren eigene Vertreter und Mitglieder, der Beauftragten sowie der sonst für die NWTU handelnden Personen innerhalb und außerhalb des Verbandes ist verboten. Dies liegt insbesondere vor, wenn ein Tun oder Unterlassen den Interessen der NWTU widerspricht oder wenn ein Verhalten den Bestand, die Funktionstüchtigkeit oder das Ansehen der NWTU beeinträchtigt oder die Verwirklichung von Zielen, Zwecken oder Werten der NWTU erschwert.
- (4) Die Verbandsgerichtsbarkeit der NWTU wird durch das Präsidium, den Gesamtvorstand, den Rechtsausschuss und die Mitgliederversammlung ausgeübt. Die Rechtsmittel ergeben sich aus der Rechtsordnung.
- (5) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zur NWTU regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht oder im NWTU-Verbandsleben mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommt, kann vom Präsidium aus dem Verband ausgeschlossen, mit befristetem oder dauerhaftem Entzug aller von der DTU/NWTU erteilten Lizenzen (z. B. Trainer, Kampfrichter, Prüfer, Betreuer usw.) bestraft, zu einer nach Abs. 6 aufgeführten Ordnungsmaßnahme verurteilt werden, wenn er

entgegen von § 4 Abs. 1 eine der in § 72a Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) genannten Straftaten begeht oder sich einer in diesem Zusammenhang entsprechenden Belästigung schuldig macht.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Verbandsmitglieder in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffenen Personen in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.

Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Verbandsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

- (6) Gegen Mitglieder, deren eigene Mitglieder sowie alle sonstigen im Sport- oder Verbandsverkehr handelnden, beauftragten oder delegierten natürlichen und juristischen Personen, die gegen die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Präsidiums oder gegen den Ethik-Code verstoßen oder die sich ein Vergehen oder Verhalten gemäß Abs. 5 anrechnen lassen müssen, können Sanktionen verhängt werden. Das Gleiche gilt, wer andere unbegründet und wider besseres Wissen verleumdet.

Im Rahmen der Verbandsgerichtsbarkeit kann der zuständige Spruchkörper insbesondere auf folgende Sanktionsmaßnahmen erkennen, soweit keiner andere Zuständigkeit gegeben ist:

- a) Verwarnung;
- b) befristetes oder unbefristetes Verbot der Teilnahme am Sport- und Verbandsverkehr;
- c) Platzverweis/Hausverbot sowie Betretungs- und Anwesenheitsverbot bei NWTU-Veranstaltungen;
- d) Untersagung oder Beschränkung von Lehr-, Kampfrichter-, Prüfer oder anderer Tätigkeiten für den Verband;
- e) Lizenzverweigerung sowie befristeten oder unbefristeten Lizenzentzug, Herabstufung und -sperre;
- f) Einziehung des DTU-Passes;
- g) befristeter oder unbefristeter Entzug des aktiven und passiven Wahlrechts;
- h) befristete oder unbefristete Suspendierung von einer Verbandsfunktion;
- i) Amtsenthebung;
- j) Verurteilung zu Verfahrenskosten;
- k) Veranstaltungssperre;
- l) Ruhen der Mitgliedsrechte;
- m) Verbandsausschluss von Mitgliedsvereinen sowie deren Mitglieder (Einzelpersonen);
- n) Entzug von Ehrenrechten;
- o) Veröffentlichung der verhängten Maßnahme auf der NWTU-Internetseite oder
- p) in anderer der Öffentlichkeit zugänglichen Weise.

Mehrere Sanktionsmaßnahmen können nebeneinander verhängt werden. Das Strafmaß der Sanktion richtet sich nach dem Schweregrad des Fehlverhaltens. Bei Wiederholung kann das Strafmaß verschärft werden.

- (7) Alles Weitere, insbesondere das Verfahren und die Rechtsfolgen, regeln die Rechtsordnung sowie die sonstigen bestehenden Ordnungen der NWTU.

§ 25 Haftung der NWTU

Die NWTU und die von ihr mit der Leitung der Veranstaltungen beauftragten Personen haften nicht für Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an und dem Besuch von Verbandsveranstaltungen entstehen, es sei denn, der NWTU oder den von ihr beauftragten Personen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Das Gleiche gilt für Handlungen des Vorstandes sowie für die von ihm beauftragten Personen gegenüber. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 26 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die NWTU erlässt zur Ausführung und Ausgestaltung der Satzungsbestimmungen, zur Regelung des Sport- und Verbandsverkehrs sowie zur Durchführung und Erfüllung der Verbandstätigkeiten Ordnungen, die nicht im Widerspruch zu den Satzungen und Richtlinien der NWTU, der DTU, des Landessportbundes NRW und der Sporthilfe e.V. stehen.
- (2) Eine Ordnung gilt nur dann als Bestandteil der Satzung, wenn dies ausdrücklich in der jeweiligen Ordnung textlich festgelegt ist.
- (3) Für die NWTU-Jugend gelten andere Regelungen (§ 12).
- (4) Neufassungen und Änderungen zu bestehenden Ordnungen können durch den Gesamtvorstand beschlossen werden und treten anschließend vorläufig in Kraft, soweit kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Damit sie endgültig in Kraft treten, sind sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (5) Neue Ordnungen sowie deren Änderungen werden auf der Internetseite der NWTU veröffentlicht.

§ 27 Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
- (2) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DS-GVO und dem BDSG bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten, wenn er aufgrund der gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist.

- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

§ 28 Antidopingrichtlinien

- (1) Die NWTU erkennt für ihren Zuständigkeitsbereich die Antidopingordnung der DTU als verbindlich an.
- (2) Bei Verstößen gegen die Antidopingrichtlinien können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird von der NWTU an die DTU übertragen einschließlich der Befugnis zur Verhängung von Sanktionen.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der DTU anzuerkennen und umzusetzen.

VII. Sonstige Regelungen

§ 29 Benachrichtigung und Informationsfluss

Sofern diese Satzung nichts anderes vorgibt und nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, können Erklärungen und Mitteilungen der ordentlichen Mitglieder gegenüber der NWTU in Textform per E-Mail erfolgen. Allgemeingültige Mitteilungen und Erklärungen seitens der NWTU an alle Mitgliedsvereine können über die NWTU-Internetseite veröffentlicht werden.

§ 30 Ehrungen

Erfolgreiche Sportler, verdiente Funktionsträger und verdiente Förderer des Taekwondo können auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds, eines Mitglieds des Gesamtvorstands oder eines Leistungsausschusses geehrt werden.

Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 31 Auflösung

- (1) Die Auflösung der NWTU kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (3) Für den Fall der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung bis zu drei Liquidatoren. Bei der Beschlussfassung über die Einsetzung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (4) Bei Auflösung der NWTU oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die DTU, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen. Sie löst die bisherige Satzung in der letztgültigen Fassung vom ab und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.